

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen (Friedhofordnung)

Vom 18. Juni 2013 (Stand 1. Juli 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 31 des Gesetzes betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 ¹⁾,

beschliesst:

1. Organisation und Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofwesens

1.1. Organisation

§ 1 *Bestattungs- und Friedhofswesen im Kanton Basel-Stadt*

¹ Die Gemeinden Bettingen und Riehen übernehmen den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Gottesäcker Bettingen und Riehen (nachfolgend Friedhöfe genannt) auf eigene Kosten und vorbehaltlich der Aufsicht des Kantons in eigener Regie und auf eigene Verantwortung.

² Sie können damit auch die zuständige kantonale Behörde gemäss § 3 dieser Verordnung gegen entsprechende Vergütung beauftragen.

³ Können in den Friedhöfen in den Gemeinden Bettingen und Riehen keine weiteren Bestattungen mehr vorgenommen werden, so sorgen Bettingen und Riehen für einen Ersatzfriedhof oder beteiligen sich im entsprechenden Umfang an den Betriebskosten der vom Kanton betriebenen Friedhöfe.

§ 2 *Anwendbarkeit*

¹ Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung gelten für den Friedhof am Hörnli, den Wolfgottesacker und sinngemäss auch für die Friedhöfe in den Gemeinden Bettingen und Riehen, sofern diese dafür keine eigenen Bestimmungen erlassen.

² Die Gemeinden Bettingen und Riehen hören die Stadtgärtnerei vor Erlass oder Änderung ihrer eigenen Bestimmungen an.

³ Aufsichtsrechtliche Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Friedhof am Hörnli, den Wolfgottesacker und auch für die Friedhöfe in den Gemeinden Bettingen und Riehen und können von diesen nicht abgeändert werden.

§ 3 *Behörden*

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofwesens steht dem Bau- und Verkehrsdepartement die Stadtgärtnerei, dem Justiz- und Sicherheitsdepartement das Zivilstandsamt zur Verfügung.

² Die Gemeinden Bettingen und Riehen legen die zuständigen Behörden in der Gemeinde für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung der Friedhöfe in Bettingen und Riehen gemäss § 1 Abs. 1 dieser Verordnung selber fest.

§ 4 *Friedhofkommission*

¹ Die Friedhofkommission berät das zuständige Bau- und Verkehrsdepartement bezüglich wichtiger Fragen des Bestattungs- und Friedhofwesens. Nach Bedarf kommuniziert sie dazu begründete Stellungnahmen an die zuständigen Vollzugsorgane.

¹⁾ SG [390.100](#).

² Die Friedhofkommission wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der Stadtgärtnerei präsiert. Die übrigen sechs bis acht Mitglieder werden vom Regierungsrat auf Vorschlag des Bau- und Verkehrsdepartements gewählt.

³ Für bestimmte Sachbereiche kann die Friedhofkommission Fachausschüsse bilden.

1.2. Aufgaben der Stadtgärtnerei

§ 5 *Aufsicht*

¹ Die Stadtgärtnerei ist für die Aufsicht über den Israelitischen Friedhof und die Friedhöfe in Bettingen und Riehen zuständig.

§ 6 *Betrieb, Unterhalt und Verwaltung*

¹ Die Stadtgärtnerei ist zuständig für den Betrieb, den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofs am Hörnli und des Wolfgottesackers.

² Zum Betrieb und Unterhalt und zur Verwaltung gehören insbesondere:

- a) der Betrieb des Krematoriums;
- b) die Vornahme der Bestattungen;
- c) die Abgabe von Gräbern;
- d) die Führung der Grab-, Bestattungs- und Friedhofregister und der Belegungspläne;
- e) die Friedhofplanung;
- f) die Rechnungsführung des gesamten Bestattungs- und Friedhofwesens;
- g) die Bewilligung der Errichtung und Änderung von Grabmälern sowie die Auskunftserteilung und Beratung über alle Fragen, die sich auf die Grabmäler beziehen (Grabmalbewilligungsstelle).

§ 7 *Bestattungsanmeldung*

¹ Die Stadtgärtnerei ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen inklusive Erklärungen für Erd- oder Urnenbestattungen;
- b) die Vereinbarung der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und Massnahmen mit den Angehörigen;
- c) die Sicherstellung des Vollzugs dieser Anordnungen und Massnahmen bis zur Überführung der Leiche auf einen Friedhof oder bis zu deren Ausfuhr;
- d) die Entgegennahme und Aufbewahrung von Bestattungserklärungen sowie deren Berücksichtigung im Todesfall;
- e) Entscheide über Beitragsgesuche für einen einfachen Sarg.

2. Leichenschau

§ 8 *Leichenschau*

¹ Bei Eintritt eines Todesfalles hat eine Ärztin oder ein Arzt die Leichenschau vorzunehmen und die ärztliche Todesbescheinigung gemäss Art. 35 Abs. 5 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung der Stadtgärtnerei einzureichen, welche diese an das Zivilstandsamt weiterleitet.

² Zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung sind die zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Kanton Basel-Stadt oder in einem umliegenden Kanton zugelassene Ärztinnen und Ärzte berechtigt. Tritt der Tod in einem Spital ein, sind die Spitalärztinnen und Spitalärzte zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung befugt.

³ Liegt ein gewaltsamer Tod oder die Möglichkeit eines solchen vor, oder erscheint die Todesursache als zweifelhaft, hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der den Tod festgestellt hat, das Institut für Rechtsmedizin beizuziehen.

⁴ Das Institut für Rechtsmedizin ordnet in allen ihm von den Ärztinnen oder Ärzten oder von der Stadtgärtnerei gemeldeten Todesfällen die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen an.

3. Die Anmeldung der Todesfälle

§ 9 *Anmeldeverfahren*

¹ Der Todesfall einer im Kanton wohnhaften Person ist bei der Stadtgärtnerei innert 2 Tagen anzumelden unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung sowie gegebenenfalls der schriftlichen Spitalanzeige und von Ausweispapieren der verstorbenen Person (Familienbüchlein bzw. Familienausweis, Niederlassungsausweis oder Aufenthaltsbewilligung).

² Mit der Anmeldung des Todesfalles ist die Stadtgärtnerei über eine allfällige Belassung der Leiche im Sterbehaus in Kenntnis zu setzen. Sie informiert ihrerseits den Kantonsärztlichen Dienst.

³ Die Meldung des Todesfalles wird mit allen Unterlagen zur Beurkundung an das Zivilstandsamt weitergeleitet.

§ 10 *Zur Anmeldung verpflichtete Personen*

¹ Zur Anmeldung der Todesfälle bei der Stadtgärtnerei sind diejenigen Personen verpflichtet, denen nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung die Pflicht zur Anzeige obliegt.

§ 11 *Anordnung für die Bestattung*

¹ Bei der Anmeldung des Todesfalls sind die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

² Die Stadtgärtnerei bestimmt in der Regel den Zeitpunkt der Überführung der Leiche auf den Friedhof und setzt die Bestattungszeit fest, wobei den Wünschen der Angehörigen soweit als möglich Rechnung getragen wird.

³ Die zur Anzeige des Todes verpflichtete Person hat insbesondere über nachfolgende Fragen verbindliche Erklärung abzugeben, soweit keine Erklärung der verstorbenen Person über Anordnung und Durchführung der Bestattung gemäss § 20 des Bestattungsgesetzes vorliegt:

- a) welche Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) gewünscht wird;
- b) ob ein unentgeltlicher Sarg beansprucht wird;
- c) ob ein unentgeltliches Leichenhemd beansprucht wird;
- d) ob und wo die Leiche aufgebahrt und besichtigt werden darf, unter der Voraussetzung, dass eine Besichtigung aus hygienischen oder ästhetischen Gründen möglich ist;
- e) ob eine öffentliche oder eine stille Bestattung gewünscht wird;
- f) ob mit der Bestattung eine Trauerfeier verbunden werden soll;
- g) ob der Sarg oder die Urne in einem Reihengrab, in einem Gemeinschaftsgrab, in einem Familiengrab oder, gestützt auf eine entsprechende Bewilligung der zuständigen Behörde, ausserhalb der Basler Friedhöfe beigesetzt werden soll.

⁴ Sind keine Verwandten vorhanden, so können die unter Abs. 3 genannten Vereinbarungen mit einer der verstorbenen Person sonstwie nahe stehende Person getroffen werden. In diesen Fällen ist jedoch, falls keine Erklärung der verstorbenen Person für eine Erdbestattung vorliegt und auch kein entsprechender Wille der verstorbenen Person anderweitig glaubhaft gemacht werden kann, eine Kremation und die Bestattung in einem anonymen Gemeinschaftsgrab anzuordnen, sofern dies nicht aus Gründen der Religionszugehörigkeit ausgeschlossen ist.

⁵ Nimmt sich niemand der Leiche an, so hat die Stadtgärtnerei von sich aus die für die Bestattung erforderlichen Anordnung zu treffen.

§ 12 *Wahl der Bestattungsart*

¹ Jede im Kantonsgebiet wohnhafte über 16 Jahre alte urteilsfähige Person ist berechtigt zu bestimmen, ob im Falle ihres Ablebens bzw. der Bestattung im Kantonsgebiet ihre Leiche beerdigt oder kremiert werden soll.

² Sie kann zu diesem Zweck entweder bei der Stadtgärtnerei unter Vorweisung ihrer Ausweisschriften eine entsprechende Erklärung persönlich unterschreiben oder der Stadtgärtnerei eine solche Erklärung mit beglaubigter Unterschrift oder in Form einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung einsenden.

³ Die Stadtgärtnerei hat bei der Anmeldung eines Todesfalles nachzusehen, ob eine solche Erklärung abgegeben wurde; gegebenenfalls hat es die von der verstorbenen Person gewünschte Bestattungsart anzuordnen.

⁴ Eine bei der Stadtgärtnerei hinterlegte Erklärung kann von der Person, die sie abgegeben hat, unter Vorweisung ihrer Ausweisschriften oder durch eine Rückzugserklärung jederzeit widerrufen werden.

4. Einsargung

§ 13 *Särge*

¹ Für jede Leiche stellt die Stadtgärtnerei eine Sargkarte aus, die an der Kopfseite des Sarges anzubringen ist.

² Wird ein unentgeltlicher Sarg beansprucht, so stellt die Stadtgärtnerei den entsprechenden Gutschein aus.

³ Alle Särge sollen aus biologisch leicht abbaubarem Holzmaterial (Weichholz) bestehen und mit Einschluss der Ausladungen in der Regel folgende Masse nicht überschreiten:

	für Kinder unter 2 Jahren	für Kinder von 2-14 Jahren	für Personen über 14 Jahren
Länge	1,00 m	1,60 m	2,00 m
Breite	0,40 m	0,50 m	0,70 m
Höhe	0,30 m	0,40 m	0,55 m

⁴ Die Querleisten am Boden sollen 5 cm hoch sein bei Särgen für Erdbestattungen und 2 cm hoch bei solchen für Kremationen.

⁵ Verlangen die Körpermasse der verstorbenen Person ein Überschreiten der obigen Masse, so hat dies die Stadtgärtnerei der Sarglieferfirma sofort mitzuteilen.

⁶ Die Särge für die zu kremierenden Leichen dürfen ausser Nägeln keinerlei metallene Bestandteile oder unübliche Sargbeigaben wie z.B. technische Geräte enthalten und dürfen nicht lackiert sein.

⁷ Allfällige Metalleinlagen in Särgen oder unübliche Sargbeigaben müssen entfernt werden.

⁸ Entspricht ein Sarg nicht den vorangehend genannten Bestimmungen ist eine Umsargung notwendig. Mit der Umsargung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 14 *Ankleiden und Einsargen*

¹ Leichen müssen bekleidet sein. Wird vom Recht der unentgeltlichen Bestattung Gebrauch gemacht, gibt die Stadtgärtnerei ein unentgeltliches Leichenhemd ab. Allfällige Kopfkissen und Decken müssen aus einem leicht abbaubaren natürlichen Rohstoff gefertigt sein.

² Die Einsargung darf erst nach erfolgter ärztlicher Leichenschau vorgenommen werden. Wird vom Recht der unentgeltlichen Bestattung Gebrauch gemacht, wird die Einsargung durch ein von der Stadtgärtnerei bestimmtes Bestattungsunternehmen durchgeführt.

5. Die Überführung auf einen Friedhof und Aufbahrung zu Hause

§ 15 *Überführung auf einen Friedhof; Aufbahrung im Sterbehaus*

¹ Die Überführung einer verstorbenen Person auf einen Friedhof oder an einen geeigneten Aufbahrungsort soll in der Regel möglichst umgehend und auf direktem Wege erfolgen.

² Eine verstorbene Person kann unter der Voraussetzung des § 27 des Bestattungsgesetzes bis zur Bestattung zu Hause aufgebahrt werden. Der Kantonsärztliche Dienst kann die Belassung im Sterbehaus aus hygienischen Gründen untersagen.

³ Die Überführung der Leiche nach dem betreffenden Friedhof muss spätestens am Abend vor der Bestattung erfolgen. Ausnahmen müssen mit der Stadtgärtnerei besprochen werden.

§ 16 *Aufbahrung einer verstorbenen Person*

¹ In der Regel wird die verstorbene Person in eine Kühlzelle gelegt. Auf Wunsch erfolgt eine Aufbahrung in einem Aufbahrungsraum.

² Stark verstümmelte oder zersetzte Leichen oder Leichen von Verstorbenen, die an einer übertragbaren Krankheit litten, sind bis zu ihrer Bestattung in einem von den übrigen Leichen getrennten Raum aufzubahren.

6. Die Ausfuhr und Einfuhr von Leichen und Urnen

§ 17 *Ausfuhr von Leichen ins Ausland*

¹ Wird für die Ausfuhr einer Leiche ins Ausland ein Leichenpass verlangt, wird dieser von der Stadtgärtnerei gegen eine Gebühr ausgestellt. Der Leichenpass darf erst ausgestellt werden, wenn die eidgenössischen Vorschriften über den Leichentransport erfüllt sind.

² Ist zusätzlich eine Einsargungsbescheinigung erforderlich, wird sie durch die Stadtgärtnerei ausgestellt.

§ 18 *Ausfuhr von Leichen in andere Kantone*

¹ Wird die Leiche zur Kremation aus dem Kanton ausgeführt, bedarf es einer Bescheinigung des Institutes für Rechtsmedizin, dass gegen die Einäscherung der Leiche keine rechtlichen Bedenken bestehen.

² Zur Ausfuhr einer ansteckungsgefährlichen Leiche bedarf es aufgrund der eidgenössischen Vorschriften einer Bewilligung der Kantonsärztin oder des Kantonsarztes.

§ 19 *Ausfuhr von Urnen*

¹ Zur Ausfuhr der Asche einer kremierten Leiche bedarf es einer Kremationsbescheinigung der Stadtgärtnerei. Die Ausfuhr darf nur in plombierten oder fest verschlossenen Urnen erfolgen.

§ 20 *Einfuhr von Leichen*

¹ In folgenden Fällen darf die Leiche einer ausserhalb des Kantonsgebietes verstorbenen Person eingeführt werden:

- a) wenn die verstorbene Person gemäss § 14 des Bestattungsgesetzes Anspruch auf unentgeltliche Bestattung hat;
- b) wenn die verstorbene Person in einem bestehenden Familien- oder Reihengrab bestattet werden kann;
- c) wenn für die verstorbene Person ein Familien- oder Reihengrab auf dem Friedhof am Hörnli, auf dem Wolfsgottesacker oder auf den Friedhöfen Bettingen oder Riehen erworben wird;
- d) wenn die Leiche lediglich zu Zwecken der Kremation überführt, die Urne jedoch auswärts beigesetzt werden soll.

² Wird eine Leiche gemäss Abs. 1 lit. a bis d eingeführt, ist die Stadtgärtnerei vorgängig zu informieren.

³ Die für die Überführung verantwortliche Person hat eine amtliche Todesurkunde beizubringen. Soll die in den Kanton zu überführende Leiche kremiert werden, sind ferner beizubringen:

- a) eine Erklärung der verstorbenen Person, dass sie die Kremation wünschte, oder eine solche der nächsten Angehörigen, dass sie die Kremation wünschen und dass ein gegenteiliger Wunsch der verstorbenen Person nicht geäussert wurde;
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sterbeortes, dass gegen die Kremation keine rechtlichen Bedenken bestehen.

§ 21 *Einfuhr von Urnen*

¹ In folgenden Fällen dürfen Urnen eingeführt werden:

- a) wenn die verstorbene Person gemäss Bestattungsgesetz Anspruch auf unentgeltliche Bestattung hat;
- b) wenn die Urne in einem bestehenden Familien- oder Reihengrab bestattet werden kann;
- c) wenn für die verstorbene Person ein Familien- oder ein Reihengrab auf dem Friedhof am Hörnli, auf dem Wolfgottesacker oder auf den Friedhöfen Bettingen oder Riehen erworben wird.

² Urnen dürfen nur in plombiertem oder fest verschlossenem Zustand eingeführt werden.

³ Die Stadtgärtnerei ist vorgängig über die Einfuhr zu informieren.

⁴ Die für die Einfuhr verantwortliche Person hat eine amtliche Todesurkunde und eine Kremationsbescheinigung beizubringen.

7. Die Bestattung

§ 22 *Ort der Bestattung*

¹ In der Regel erfolgen die Bestattungen auf dem Friedhof am Hörnli.

² Auf dem Wolfgottesacker können Bestattungen erfolgen, wenn ein bestehendes Familiengrab benutzt werden kann oder ein solches neu erworben wird.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen im Rahmen der Vorschriften des Bestattungsgesetzes, wer auf ihren Friedhöfen bestattet werden darf.

⁴ Zur Bestattung auf dem Israelitischen Friedhof ist die Bewilligung der Israelitischen Gemeinde erforderlich.

⁵ Nichtmeldepflichtige Totgeburten können auf Wunsch in einem bestehenden Reihengrab, in einem anonymen Gemeinschaftsgrab für Totgeburten oder in einem Familiengrab beigesetzt werden. Die Bestattung erfolgt in einem speziellen Kleinstsarg.

§ 23 *Zeitpunkt der Bestattung*

¹ Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Stadtgärtnerei aufgrund der ordentlich ausgefüllten Todesbescheinigung der Ärztin oder des Arztes bzw. des gerichtsärztlichen Dienstes die Bewilligung dazu erteilt hat.

² Die Bestattung soll in der Regel innert längstens 72 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden, wobei allfällige Anordnungen der verstorbenen Person zu berücksichtigen sind.

³ An Samstagen und gesetzlichen Ruhetagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

⁴ Die Bestattungszeiten werden von der Stadtgärtnerei festgelegt.

§ 24 *Trauerfeier*

¹ Soll bei der Bestattung eine Trauerfeier abgehalten werden, so wird der dazu erforderliche Raum für eine beschränkte Dauer zur Verfügung gestellt.

² Für einen allfälligen Orgeldienst im Rahmen einer Trauerfeier sind die von der Stadtgärtnerei zugelassenen Organistinnen und Organisten beizuziehen.

³ Der Beizug einer geistlichen Person oder einer Abdankungsrednerin bzw. eines Abdankungsredners ist im Rahmen der Anordnungen der verstorbenen Person Sache der Angehörigen.

§ 25 *Verfahren bei Erdbestattungen*

¹ Bei Erdbestattungen wird der Sarg spätestens eine halbe Stunde vor der Trauerfeier geschlossen. Nach der Trauerfeier erfolgt die Überführung des Sarges zum Grab unter Anschluss des Trauergeleiteten. Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt die Überführung des Sarges zum Grab während der Trauerfeier in der Kapelle.

² Sofern keine hygienischen Bedenken dagegen bestehen, kann auf Wunsch die Leiche im geschlossenen Sarg während der Trauerfeier in einer hierzu eingerichteten Kapelle aufgebahrt werden. Der Sarg wird mit einem Sargtuch zugedeckt. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Stadtgärtnerei Ausnahmen zulassen.

³ Nach erfolgter Versenkung des Sarges in das Grab wird dieses zugefüllt, in ordentlichen Zustand gebracht bis zur Setzung eines definitiven Grabmales, längstens aber auf die Dauer von zwölf Monaten, durch die befristete Anbringung einer Tafel mit dem Namen der verstorbenen Person gekennzeichnet. Die Angehörigen können während der gleichen Frist statt der Tafel ein provisorisches privates Holzkreuz gemäss den Vorschriften der Stadtgärtnerei anbringen.

§ 26 *Verfahren bei Kremationen*

¹ Bei Kremationen wird, sofern keine hygienischen Bedenken dagegen bestehen, der spätestens eine halbe Stunde vorher geschlossene Sarg während der Feier im Abdankungsraum aufgebahrt. Der Sarg wird mit einem Sargtuch zugedeckt. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Stadtgärtnerei Ausnahmen zulassen.

² Nach der Kremation der Leiche wird die Asche in eine Urne gefüllt. Die Urne wird plombiert und mit einem Plättchen versehen, auf welchem der Name der verstorbenen Person eingraviert ist.

³ Bei Urnenfeiern wird die Urne während der Feier im Abdankungsraum aufgestellt. Die Urne wird mit einem Tuch zugedeckt. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Stadtgärtnerei Ausnahmen zulassen. Vom Abdankungsraum aus erfolgt die Überführung der Urne zum Grab unter Anschluss des Trauergeleiteten.

§ 27 *Beisetzung der Urnen*

¹ Die Beisetzung der Urne auf dem Friedhof erfolgt zu einem mit den Angehörigen vereinbarten Zeitpunkt.

² Die Urne wird in dem für sie vorgesehenen Grab beigesetzt. Bis zur Setzung eines definitiven Grabmales, längstens aber für die Dauer von zwölf Monaten, wird das Grab durch die befristete Anbringung einer Tafel mit dem Namen der verstorbenen Person gekennzeichnet. Die Angehörigen können während der gleichen Frist statt der Tafel ein provisorisches privates Holzkreuz gemäss den Vorschriften der Stadtgärtnerei anbringen.

³ Urnen können dem Friedhof am Hörnli zur Aufbewahrung für eine Dauer von maximal sechs Monaten übergeben werden. Wird nach Ablauf dieser Frist nicht darüber verfügt, werden sie in einem anonymen Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

⁴ Urnen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden, sofern die Benutzungsdauer noch mindestens zehn Jahre beträgt oder wenn die Angehörigen bei einer Benutzungsdauer von fünf bis zehn Jahren eine Bescheinigung betreffend Beschränkung der Ruhezeit unterzeichnet haben, die bei der Stadtgärtnerei zu hinterlegen ist.

§ 28 *Andere Beisetzungsformen*

¹ Erfolgt die Bestattung einer verstorbenen Person mit entsprechend zuvor eingeholter Bewilligung ausserhalb eines öffentlichen Friedhofs, müssen sämtliche Erfordernisse erfüllt sein. Die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Bestattung liegt bei den Hinterbliebenen. Die Stadtgärtnerei übt die Kontrolle aus.

² Soll die Asche einer verstorbenen Person ausserhalb eines Friedhofes verstreut oder aufbewahrt werden, geht die Verantwortung für die Urne nach der Übergabe auf dem Friedhof am Hörnli an die Angehörigen über. Wird ein Bestattungsunternehmen mit dieser Aufgabe betraut, trägt dieses die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Ablauf.

8. Die Beisetzungsstätten**8.1. Reihengräber****§ 29** *Erdreihengräber*

¹ Für die Bestattung eingesargter Leichen werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Arten von Erdreihengräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Erdreihengräber für Kinder;
- b) Erdreihengräber für Erwachsene.

² In einem mit einer eingesargten Leiche belegten Erdreihengrab kann nur eine zusätzliche Urne beige-
setzt werden.

³ Jedes Erdreihengrab soll für die Besorgung zugänglich sein. Ebenso soll bei jedem Erdreihengrab ein Grabmal aufgestellt werden können.

§ 30 *Urnenreihengräber*

¹ Für die Beisetzung von Urnen werden folgende Arten von Urnenreihengräber zur Verfügung gestellt:

- a) Urnenreihengräber mit Bepflanzung;
- b) Urnenreihengräber ohne Bepflanzung (Wiesengräber).

² In einem mit einer Urne einfach belegten Urnenreihengrab kann höchstens eine weitere Urne beige-
setzt werden.

³ Jedes Urnenreihengrab soll für die Besorgung zugänglich sein. Ebenso soll bei jedem Urnenreihen-
grab ein Grabmal aufgestellt werden können.

§ 31 *Zuteilung der Reihengräber*

¹ Die Zuteilung der Reihengräber erfolgt durch die Stadtgärtnerei.

² Die Bestattungen finden in fortlaufender Reihenfolge statt.

§ 32 *Benutzungsdauer der Reihengräber*

¹ Das Recht zur Benutzung eines Reihengrabes erstreckt sich auf die Dauer einer Ruhefrist von 20 Jahren.

² Durch eine zusätzliche Urnenbestattung wird die Ruhefrist gemäss Abs. 1 nicht verlängert.

8.2. Gemeinschaftsgräber

§ 33 *Anonyme Gemeinschaftsgräber*

¹ Urnen können auch in einem anonymen Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden, sofern von der verstorbenen Person oder deren Angehörigen keine anders lautenden Verfügungen getroffen worden sind. Angehörige der hier Bestatteten haben keine Möglichkeit, bei der Beisetzung dabei zu sein, ein Grabmal zu stellen, eine Beschriftung und eine Anpflanzung oder Ähnliches anzubringen. Die Ausschmückung und der Unterhalt dieses anonymen Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Stadtgärtnerei.

² Urnen von Verstorbenen, für die gemäss § 11 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung die Kremation angeordnet wurde, werden in diesem Grabe beigesetzt.

³ Sterbliche Überreste von Menschen, die ihren Körper der Lehre und Forschung zur Verfügung stellen, werden in einem besonderen anonymen Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof am Hörnli beigesetzt, sofern nichts anderes angeordnet wurde.

⁴ Nicht meldepflichtige Totgeburten werden in einem besonderen, anonymen Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof am Hörnli beigesetzt, sofern nichts anderes angeordnet wurde.

§ 34 *Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung*

¹ Die Stadtgärtnerei kann ein Gemeinschaftsgrab für Urnen mit der Möglichkeit der Namensnennung erstellen und unterhalten.

² Angehörige der hier Bestatteten haben die Möglichkeit, bei der Beisetzung dabei zu sein.

8.3 Familiengräber

§ 35 *Arten der Familiengräber*

¹ Soweit es die Verhältnisse zulassen, werden für die Bestattung eingesargter Leichen und Urnen, auf Wunsch von Familiengemeinschaften und anderen, mit der verstorbenen Person verbundenen Gemeinschaften, gegen Bezahlung folgende Arten von Familiengräbern abgegeben:

- a) ausgemauerte Familiengräber;
- b) unausgemauerte Familiengräber;
- c) Familienurnengräber und offene oder geschlossene Familienurnennischen ausschliesslich für Urnen;
- d) grössere Familiengräber für Gemeinschaften jeglicher Art nach Festlegung der Stadtgärtnerei für Leichen und Urnen;
- e) spezielle Beisetzungsstätten.

§ 36 *Dimensionen und Anzahl der Belegungen der Familiengräber*

¹ Die Ausführungsbestimmungen über die Grösse der Familiengräber werden von der Stadtgärtnerei erlassen.

² Die Stadtgärtnerei legt für alle Familiengräber die zulässige Zahl der eingesargten Leichen resp. Urnen fest, welche dort bestattet werden können.

³ In Familiengräbern können auf Gesuch hin über die Zahl der zulässigen eingesargten Leichen hinaus, weitere eingesargte Leichen beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist von 20 Jahren auch von der zuletzt beigesetzten Leiche eingehalten ist.

⁴ Die Kosten für die allfällige Tieferlegungen der Gebeine müssen von den Angehörigen übernommen werden.

⁵ Für Schäden, die an benachbarten Gräber und Anlagen durch weitere Bestattungen entstehen, haben die Angehörigen aufzukommen.

§ 37 *Abgabe von Familiengräbern*

¹ Das Nutzungsrecht für Familiengräber kann von Einzelpersonen, Familien, Erbgemeinschaften oder anderen, mit der verstorbenen Person verbundenen Gemeinschaften, im Voraus oder bei Todesfall gegen Bezahlung erworben werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.

² Zur Bestattung einer auswärts verstorbenen Person, die keinen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung hat, kann gegen Bezahlung ein Familiengrab abgegeben werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.

§ 38 *Spezielle Beisetzungsstätten*

¹ An geeigneten Stellen der Friedhöfe können gegen Bezahlung spezielle Beisetzungsstätten zur Verfügung gestellt werden.

§ 39 *Nutzungsdauer der Familiengräber*

¹ Die Familiengräber werden je nach Wahl für eine Nutzungsdauer von 20 bis 40 Jahren, endend jeweils auf Abschluss eines Kalenderjahres, in besonderen Fällen für eine längere Dauer abgegeben.

² Die Nutzungsdauer darf nicht kürzer sein als die Dauer der Ruhefrist der Bestatteten.

³ Soweit die gewählte Nutzungsdauer für die Einhaltung der Ruhefrist nicht ausreicht, muss die Nutzungsdauer entsprechend verlängert werden. Der Betrag der pro rata Nachzahlung wird aufgrund der bei der Verlängerung geltenden Grabpreise errechnet.

⁴ Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht gegen entsprechende Bezahlung für weitere 10 Jahre oder länger gewährt werden.

⁵ Wird nach Ablauf der Nutzungsdauer oder durch Verzicht auf das Nutzungsrecht an einem Familiengrab dieses geräumt, werden die noch vorhanden Gebeine tiefer gelegt oder in einem nicht zugänglichen Sammelgrab beigesetzt. Urnen werden im vorerwähnten Sammelgrab ausgeschüttet.

§ 40 *Preise der Nutzungsrechte für Familiengräber*

¹ Der Preis eines Nutzungsrechts für ein Familiengrab richtet sich nach der Grösse, Lage und Nutzungsdauer der einzelnen Grabarten. Er wird von der Stadtgärtnerei bestimmt.

² Im Preis des Nutzungsrechts beim erstmaligen Erwerb sind die Kosten für bauliche Einrichtungen (Ausmauerung und Fundament), für die Daueranpflanzung, für das Wiederherrichten der Grabstätte nach der ersten Bestattung und für den minimalen gärtnerischen Unterhalt der Grabstätte inbegriffen.

³ Im Preis des Nutzungsrechts bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts sind die Kosten für den minimalen gärtnerischen Unterhalt der Grabstätte inbegriffen.

§ 41 *Allgemeine Bedingungen, Graburkunde*

¹ Die Stadtgärtnerei legt die Zahlungsbedingungen fest. Nach Eingang der jeweils festgelegten Zahlung wird der Erwerberin resp. dem Erwerber eines Nutzungsrechts an einem Familiengrab eine Graburkunde ausgestellt. Der Preis für ein Familiengrab ist bei deren Erwerb für die ganze Nutzungsdauer zu entrichten. Die Bezahlung muss vor der ersten Bestattung erfolgen.

² Beim Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Familiengrab wird in dringlichen Fällen vor der ersten Bestattung eine Vorauszahlung in bar verlangt.

§ 42 *Besondere Bedingungen*

¹ Soweit dies zur Wahrung des ästhetischen Charakters der Friedhofanlage notwendig ist, kann die Stadtgärtnerei an die Abgabe von Familiengräbern Bedingungen über Grösse, Form und Material der Grabmäler und über die Art der Anpflanzung knüpfen.

² Zum gleichen Zweck kann diese die Bedingung stellen, dass für derartige Gräber die Lieferung des Materials für das Grabmal, die Anpflanzung sowie der gärtnerische Unterhalt der Stadtgärtnerei übertragen werden. Für die Kosten der gärtnerischen Arbeiten wird eine Sicherstellung auf die Dauer der Benutzung des Grabes verlangt.

§ 43 *Übertragung von Nutzungsrechten und Verzicht auf Nutzungsrechte an Familiengräbern*

¹ Übertragungen von Nutzungsrechten an Familiengräbern sind auf Familienangehörige, die verbleibende Partnerin resp. den verbleibenden Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder einer der verstorbenen Person erwiesenermassen nahestehenden Person möglich. Die Übertragungen müssen bei der Stadtgärtnerei beantragt werden und sind gebührenpflichtig. Der private Weiterverkauf und der Handel mit Nutzungsrechten sind nicht erlaubt.

² Als verfügungsberechtigte Person gilt die im Friedhofsregister eingetragene Person. Im Zweifelsfall ist der Nachweis der Berechtigung am Nutzungsrecht von den Gesuchstellenden zu erbringen. Ist dies bis zu einer allfälligen Bestattung nicht möglich, hat die gesuchstellende Person eine Erklärung zu unterzeichnen, mit welcher sie den Kanton von allfälligen Haftungsansprüchen von Dritten vollumfänglich frei stellt.

³ Wenn eine Übertragung bewilligt wird, wird das Nutzungsrecht an einem Familiengrab den im Zeitpunkt der Übertragung geltenden rechtlichen Bestimmungen angepasst.

⁴ Im Falle des Verzichts der Nutzungsberechtigten auf ein Nutzungsrecht an einem Familiengrab fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an die Stadtgärtnerei zurück.

9. Ausgrabungen und Verlegungen von Urnen und Leichen

§ 44 *Ausgrabung von Urnen*

¹ In folgenden Fällen wird eine Urne auf Verlangen der berechtigten Personen von der Stadtgärtnerei ausgegraben und verlegt:

- a) wenn eine Urne aus einem Reihengrab in ein anderes bestehendes Reihengrab eines Angehörigen, in ein Familiengrab oder auf einen anderen Friedhof verlegt werden soll;
- b) wenn die Urne nach Ablauf der Ruhezeit und gestützt auf eine entsprechende Bewilligung den Angehörigen zur Aufbewahrung zu Hause oder zur Ausschüttung ausgehändigt wird.

² Ausgrabungen und Verlegungen werden ausschliesslich von der Stadtgärtnerei vorgenommen. Die Stadtgärtnerei prüft, ob dem Vorhaben nichts entgegensteht.

³ Die Verlegung von Urnen aus Gemeinschaftsgräbern ist ausgeschlossen.

⁴ Wurden Urnen aus abbaubarem Material (Holz, ungebrannter Ton, usw.) verwendet, können keine Verlegungen vorgenommen werden.

§ 45 *Übergabe einer Urne nach Ablauf der Ruhefrist*

¹ Nach Ablauf der Ruhefrist können noch vorhandene Urnen mit Bewilligung der Stadtgärtnerei den Hinterbliebenen zur Aufbewahrung übergeben werden.

² Auf spezielles Gesuch hin kann von der Stadtgärtnerei die Beisetzung oder Ausschüttung einer Urne ausserhalb eines Friedhofareals gestattet werden. Im Gesuch ist nachzuweisen, dass die geplante Beisetzung oder Ausschüttung die Pietät bewahrt.

§ 46 *Ausgrabung von Leichen*

¹ Die Ausgrabung und Verlegung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist ist unzulässig, es sei denn, sie werde von einer Gerichts- oder Polizeibehörde verlangt.

² Nach Ablauf der Ruhefrist nimmt die Stadtgärtnerei auf Verlangen der berechtigten Person eine Ausgrabung und Verlegung vor, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Die Stadtgärtnerei bestimmt das entsprechende Vorgehen.

³ Ausgrabungen und Verlegungen werden ausschliesslich von der Stadtgärtnerei vorgenommen.

§ 47 *Unterhaltsgebühr bei Ausgrabung und Verlegung*

¹ Im Falle einer Ausgrabung resp. Verlegung gemäss den §§ 44–46 dieser Verordnung ist für das leer gewordene Reihengrab der Stadtgärtnerei eine Unterhaltsgebühr für die restliche Laufzeit der 20-jährigen Ruhefrist im Voraus zu bezahlen.

10. Grabmäler

§ 48 *Einschränkung des Geltungsbereichs*

¹ Die Bestimmungen betreffend die Grabmäler gelten für den Wolfgottesacker nur insoweit, als keine besonderen Vorschriften aufgestellt worden sind, welche die Erfordernisse des Denkmalschutzes besonders berücksichtigen.

§ 49 *Erstellung, Austausch und Verlegung eines Grabmals*

¹ Vor der Ausführung eines neuen Grabmals sowie eines Austauschs oder einer Verlegung eines bestehenden Grabmals ist bei der Stadtgärtnerei eine Bewilligung einzuholen.

² Dem Antrag für ein neues Grabmal ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen. Diese Zeichnung muss das Grabmal auch in Schrift und Ornament eindeutig wiedergeben. Ebenso ist die vorgesehene Fundierung anzugeben. Auf Verlangen sind auch andere ergänzende Unterlagen vorzulegen.

³ In besonderen Fällen kann die Stadtgärtnerei Materialmuster, Zeichnungen im Massstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisssschablone auf der Grabstätte verlangen.

⁴ Die schriftliche Bewilligung kann mit zwingenden Auflagen verbunden werden.

⁵ Wird das Grabmal nicht innert eines Jahres nach Erteilen der Bewilligung aufgestellt resp. ausgetauscht oder verlegt, erlischt die Bewilligung, sofern nicht vorgängig eine Verlängerung beantragt wurde.

⁶ Wird ein Grabmal ohne Bewilligung gesetzt, ausgetauscht oder verlegt, erfolgt die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend die Bestattungen. *

⁷ Gegen die Verfügung der Stadtgärtnerei kann innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung des Verfügungsentscheids schriftlich begründet Einsprache bei der Leiterin oder dem Leiter der Stadtgärtnerei erhoben werden.

⁸ Die Stadtgärtnerei kann vor ihrem Entscheid über die Einsprache eine Fachkommission beiziehen.

⁹ Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Vorschriften kann die Stadtgärtnerei die für die Zuwiderhandlung verantwortliche Fachperson von der Möglichkeit des Erstellens und Bearbeitens von Grabmälern auf Basler Friedhöfen ausschliessen.

§ 50 *Arten von Grabmälern*

¹ Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Folgende Arten von Grabmälern sind zugelassen:

- a) stehende Grabmäler;
- b) liegende Grabmäler;
- c) Plastiken oder Skulpturen.

² Wird ein Grabmal speziell künstlerisch gestaltet, besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte zu verwenden.

³ Aus Gründen der Religionszugehörigkeit kann die Stadtgärtnerei besondere Vorschriften erlassen.

§ 51 *Material*

¹ Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen: Naturstein europäischer Herkunft, Holz und Metall.

² Oben nicht genannte Materialien dürfen nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtgärtnerei verwendet werden.

§ 52 *Bearbeitung*

¹ Politur bei Steinen ist nicht zulässig. Geschliffene Flächen aller Art dürfen weder glänzen noch spiegeln.

² Der Einsatz von Farben ist nur zur Ausmalung von eingravierten Schriften oder eingravierten Symbolen gestattet. Die Farbregelung soll dezent und monochrom sein.

§ 53 *Gestaltung*

¹ Das Grabmal soll in Form, Bearbeitung, Schrift und Symbol künstlerisch und handwerklich gestaltet sein. Steine mit willkürlich unregelmässiger Umrissform sowie in der Vorderfläche oder Kopfpartei eingeschweiften und vergleichbaren Erscheinungsformen sind unzulässig.

§ 54 *Motive*

¹ Die dargestellten Motive und die künstlerische Qualität der Darstellung sollen der Würde des Ortes entsprechen.

² Die Form, die als Giessvorlage für eine Plastik dient, muss ein Unikat sein. Im Weiteren sind massenweise hergestellte Reliefs sowie Fotografien nicht gestattet.

§ 55 *Grösse*

¹ Für stehende Grabmäler auf Reihengräbern gelten folgende Masse:

	mindestens	maximal
Höhe	60 cm	120 cm
Breite	25 cm	50 cm
Ansichtsfläche		0,45 m ²
Kubikinhalt		0,075 m ³

² Die Dicke von stehenden Grabmälern aus Stein soll im Allgemeinen nicht weniger als 12 cm betragen.

³ Für liegende Platten auf Reihengräbern gelten folgende Masse:

Länge	maximal 80 cm
Breite	maximal 50 cm
Dicke	mindestens 8 cm
Ansichtsfläche	maximal 0,40 m ²
Kubikinhalt	maximal 0,068 m ³

⁴ Für die Bemessung der Höhe gilt als Fixpunkt der Plattenweg vor dem Grab.

⁵ Die Stadtgärtnerei kann für einzelne Grabfelder oder Sektionen ergänzende spezielle Vorschriften erlassen.

⁶ Die Käuferin oder der Käufer eines Nutzungsrechts wird beim Erwerb desselben auf allfällige besondere Bestimmungen hingewiesen.

§ 56 *Inschriften*

¹ Die Schrift muss sich in Grösse, Art, Gestaltung und Farbgebung in das Grabmal harmonisch einfügen.

² Die Schrift ist handwerklich auszuführen. Maschinell mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften oder nur sandgestrahlte Schriften sind unzulässig.

³ Für aufgesetzte Schriften darf nur wetterbeständiges Metall verwendet werden. Die Zulassung von Metallschriften bleibt jedoch auf Grabmäler aus Hartgestein beschränkt.

⁴ Auf naturbelassenen, gespaltenen oder uneben gearbeiteten Steinoberflächen sind nur eingravierte Schriften zulässig.

⁵ Nachschriften müssen auf das bestehende Grabmal platziert werden und müssen in der gleichen Technik und Grösse wie die bestehenden Inschriften ausgeführt werden. Fehlt dazu der Platz, kann eine zusätzliche Liegeplatte – im gleichen Material wie das bestehende Grabmal – bewilligt werden.

⁶ Die Erstellerin oder der Ersteller eines Grabmals darf mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ihren bzw. seinen Namen unauffällig anbringen. Solche Inschriften dürfen höchstens 25 cm über dem Boden seitlich eingehauen oder eingraviert, nicht aber patiniert oder angeschliffen werden. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 57 *Ausnahmen*

¹ Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 50–56 dieser Verordnung können von der Stadtgärtnerei bewilligt werden, sofern eine künstlerische Gestaltung vorliegt.

² Für den Wolfgottesacker erlässt die Stadtgärtnerei besondere Regelungen.

§ 58 *Setzen von Grabmälern*

¹ Grabmäler dürfen frühestens nach Ablauf der nachfolgenden in der Bewilligung festgesetzten Fristen gesetzt werden:

- a) bei Erdreihengräbern darf das Grabmal in der Regel sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden, jedoch frühestens nach erfolgter Verlegung des Plattenwegs entlang der gesamten Grabreihe;
- b) bei Urnenreihengräbern darf das Grabmal in der Regel drei Monate nach der Bestattung gesetzt werden, jedoch frühestens nach erfolgter Planie des Grabfelds;
- c) bei Familiengräbern dürfen liegende Grabmäler frühestens neun Monate nach der Erdbestattung gesetzt werden.

² Arbeiten dürfen während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals ausgeführt werden. Ausgenommen sind Freitagnachmittage und der einem Feiertag vorausgehende Werktag. Die Stadtgärtnerei erlässt zusätzliche Sperrfristen.

³ Grabmäler und Grabausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und ein gefahrloses Begehen der Grabfelder möglich sind. Die Stadtgärtnerei erlässt zusätzliche Weisungen.

⁴ Bei allen anfallenden Arbeiten auf den Gräbern sind Beschädigungen benachbarter Gräber und Grabmäler sowie die Beschädigung der gärtnerischen Gesamtanlage zu vermeiden.

⁵ Auf Bestattungen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

⁶ Bei gefrorenem, schneebedecktem und stark aufgeweichtem Boden ist das Setzen von Grabmälern nicht gestattet.

§ 59 *Fundamentierung*

¹ Eine ausreichende und fachlich richtige Fundamentierung der Grabmäler obliegt der Erstellerin oder dem Ersteller. Die Kosten sind von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zu bezahlen. Die Stadtgärtnerei kann weitere Vorschriften erlassen.

² Die Grabmäler sind auf die von der Stadtgärtnerei bestimmten Linien zu setzen. Stehende Grabmäler müssen mindestens 10 cm in die Erde reichen.

§ 60 *Kontrolle*

¹ Frisch gesetzte Grabmäler werden einer Nachkontrolle unterzogen. Beanstandungen werden der Erstellerin oder dem Ersteller und der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grabmales zur Kenntnis gebracht und die Abänderung oder Wegnahme des Grabmales verlangt. Unterbleibt die fachgerechte Behebung des Mangels trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, kann die Stadtgärtnerei eine Fachperson mit der Vornahme der notwendigen Arbeiten beauftragen. Die Kosten dieser Ersatzvornahme trägt die Eigentümerin resp. der Eigentümer des Grabmals.

² Die Überwachung der Standfestigkeit der Grabmäler ist Sache der Eigentümerin resp. des Eigentümers des Grabmals. Schrägstehende oder umgefallene Steine sind sofort in ordnungsgemässen Zustand zu bringen. Unterbleibt die fachgerechte Behebung des Mangels trotz erfolgter schriftlicher Mahnung kann die Stadtgärtnerei eine Fachperson mit der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes oder der Ablegung oder Entfernung des Grabmals beauftragen. Die Kosten dieser Ersatzvornahme trägt die Eigentümerin resp. der Eigentümer des Grabmals.

§ 61 *Entfernen von Grabmälern*

¹ Die Entfernung von Grabmälern, welche nicht im Rahmen einer ordentlichen Grababräumung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren erfolgt, bedarf einer Bewilligung der Stadtgärtnerei. Die oder der Beauftragte hat eine Bescheinigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers im Doppel einzureichen, aus welcher der erteilte Auftrag klar ersichtlich ist.

² Auf Verlangen ist die erteilte Bewilligung dem Friedhofpersonal vorzuweisen.

³ Wird ein Grabmal im Rahmen einer ordentlichen Grababräumung nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 20 Jahren entfernt, genügt eine vorgängige Meldung an die Stadtgärtnerei.

⁴ Die Entfernung eines Grabmals zur Anbringung einer Nach- und Inschrift untersteht der Meldepflicht gemäss § 62 dieser Verordnung.

§ 62 *Änderungen an bestehenden Grabmälern*

¹ Änderungen an bestehenden Grabmälern, ausgenommen Nach- und Inschriften, bedürfen einer Bewilligung der Stadtgärtnerei. Die oder der Beauftragte hat eine Beschreibung der Auftraggeberin resp. des Auftraggebers im Doppel einzureichen, aus welcher der erteilte Auftrag klar ersichtlich ist.

² Geplante Nach- und Inschriften müssen der Stadtgärtnerei zusammen mit einer Bescheinigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers vorgängig gemeldet werden. Die Arbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn eine Bestätigung der Stadtgärtnerei vorliegt, dass dem Vorhaben nichts entgegensteht.

³ Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

⁴ Beanstandungen werden der Erstellerin resp. dem Ersteller und der Eigentümerschaft des Grabmales zur Kenntnis gegeben und es wird die Abänderung oder Wegnahme des Grabmals veranlasst. Unterbleibt die fachgerechte Behebung des Mangels trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, kann die Stadtgärtnerei eine Fachperson mit der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes beauftragen. Die Kosten dieser Ersatzvornahme trägt die Eigentümerin resp. der Eigentümer des Grabmals.

11. Anpflanzung, Ausschmückung und gärtnerischer Unterhalt der Gräber

§ 63 *Allgemeines*

¹ Die Daueranpflanzung der einzelnen Grabfelder auf dem Friedhof am Hörnli ist einheitlich zu gestalten. Für die Beratung über die Bepflanzung der einzelnen Gräber steht das Personal der Stadtgärtnerei zur Verfügung. Erwünscht ist eine möglichst gepflegte und einheitliche Bepflanzung der Gräber.

² Soweit dies zur Wahrung der guten Wirkung der Friedhofanlagen notwendig ist, kann die Stadtgärtnerei für den Friedhof am Hörnli und den Wolfgottesacker oder einzelne Abteilungen besondere Vorschriften über die Art der Anpflanzung und die dabei zu verwendenden Pflanzen sowie über die übrige Ausschmückung der Gräber erlassen.

³ Für die Anpflanzung und den gärtnerischen Unterhalt der Familiengräber bleiben die Bestimmungen von § 42 Abs. 2 dieser Verordnung vorbehalten.

§ 64 *Anpflanzung und Pflege (Unterhalt)*

¹ Die Anpflanzung und Pflege (Unterhalt) der Gräber können mit Ausnahme der Fälle in § 42 Abs. 2 dieser Verordnung von den Angehörigen der bestatteten Personen selbst besorgt werden. Die Weisungen der Stadtgärtnerei über die zu verwendenden Pflanzen sind zu beachten.

² Die Anpflanzung und Pflege (Unterhalt) können auch der Stadtgärtnerei übertragen werden. Diese übernimmt die Arbeiten entweder im Einzelauftrag gegen Verrechnung der effektiven Kosten oder gegen jährliche in Rechnungsstellung der Pauschaltarife gemäss Anhang zur Verordnung über die Gebühren im Bestattungswesen.

³ Für Unterhalts- oder Anpflanzungsaufträge können Vorauszahlungen für 5 bis 20 Jahre getätigt werden. Diese berechnen sich aufgrund der zu erwartenden Kosten (Einzelauftrag) oder aufgrund der Pauschaltarife gemäss Anhang zur Verordnung über die Gebühren im Bestattungswesen, zuzüglich einer Abgeltung der zu erwartenden Teuerung.

§ 65 *Unterhaltsverpflichtung*

¹ Gräber, bei welchen die Pflege nicht gemäss § 64 dieser Verordnung der Stadtgärtnerei übertragen wurde, sind von den Angehörigen selbst gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten. Sofern der Unterhalt und die Pflege von den Angehörigen nicht gebührend vorgenommen werden, kann die Stadtgärtnerei nach vorgängiger Mahnung auf Kosten der Angehörigen eine Ersatzvornahme tätigen.

² Bei den Arbeiten ist jede Beschädigung der benachbarten Gräber oder der allgemeinen Anlagen zu vermeiden.

³ Alle Personen, die auf Gräbern irgendwelche Arbeiten zu verrichten haben, sind verpflichtet, die sich dabei ergebenden Abfälle ordnungsgemäss zu beseitigen und sie in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

⁴ Während der Dauer einer Beisetzung sind Arbeiten auf den benachbarten Gräbern zu unterbrechen.

⁵ Folgende Gräber sind durch die Stadtgärtnerei zu unterhalten:

- a) Gräber, welche an die Stadtgärtnerei zurückgefallen sind, bis zum Zeitpunkt ihres Wiederverkaufs;
- b) Gräber, welche an die Stadtgärtnerei zurückgefallen sind und aus denkmalschützerischen Gründen nicht wiederverkauft werden können;
- c) Gräber, welche nach § 72 Abs. 3 dieser Verordnung im Kantonsblatt veröffentlicht wurden, sofern sich keine Nutzungsberechtigten feststellen lassen.

§ 66 *Anpflanzung durch private Gärtnereien*

¹ Gärtnereien, die sich gewerbsmässig mit den Anpflanzungen auf den Basler Friedhöfen befassen wollen, haben dies der Stadtgärtnerei zu melden.

² Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof steht unter der Oberaufsicht der Stadtgärtnerei, die den Mitarbeitenden der Gärtnereien Weisungen erteilen kann. Diese Arbeiten sollen von Montag bis Freitag vorgenommen werden.

³ Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen Vorschriften kann die Stadtgärtnerei die für die Zuwiderhandlung verantwortliche Gärtnerei von der Möglichkeit zur gewerbsmässigen Anpflanzung auf den Basler Friedhöfen ausschliessen.

§ 67 *Einfassungen und Daueranpflanzungen*

¹ Bei Reihengräbern erstellt die Stadtgärtnerei ausserhalb der individuellen Anpflanzfläche gemäss § 69 dieser Verordnung eine zusammenhängende, einheitliche, unentgeltliche Einfassung und Daueranpflanzung, die nicht entfernt werden dürfen.

² Die Erstellung der Einfassungen und die Daueranpflanzungen auf Familiengräbern werden den Angehörigen berechnet.

§ 68 *Definitive Grabgestaltung und Beginn der Anpflanzung*

¹ Nach Auffüllung des Grabes können auf ihm Kränze und Blumenspenden niedergelegt werden. Die Stadtgärtnerei ist befugt, diese frühestens nach zwei Wochen zu entfernen und zu entsorgen.

² Die definitive Grabgestaltung der Reihengräber mit Ausnahme der individuellen Anpflanzfläche gemäss § 69 dieser Verordnung wird durch die Stadtgärtnerei vorgenommen. Diese erfolgt in der Regel bei Erdreihengräbern acht Monate, bei Urnenreihengräbern fünf Monate und bei Familiengräbern zwölf Monate nach der Bestattung.

³ Mit der definitiven Anpflanzung der individuellen Anpflanzfläche gemäss § 69 dieser Verordnung darf erst begonnen werden, wenn die Grabgestaltung gemäss Abs. 2 erfolgt ist. Provisorische Anpflanzungen nach der Bestattung sind erlaubt.

§ 69 *Individuelle Anpflanzfläche*

¹ Die Grösse und Form der Fläche zur individuellen Anpflanzung auf den Gräbern wird von der Stadtgärtnerei bestimmt.

§ 70 *Arten der Anpflanzung*

¹ Pflanzen auf Reihengräbern dürfen die Höhe von 60 cm, auf Familiengräbern die Höhe des Grabmals nicht überschreiten.

² Pflanzen, welche die erlaubten Höhen überschreiten, die Nachbargräber oder allgemein die gärtnerischen Anlagen beeinträchtigen, können durch die Stadtgärtnerei ohne vorherige Ankündigung und ohne Entschädigungsfolge zurückgeschnitten oder entfernt und entsorgt werden.

³ Säulenförmige Gehölze wie Scheinzypressen, Zypressen, Lebensbäume usw. sowie andere Pflanzen, die den Charakter des Friedhofes stören, sind nicht gestattet. Die Stadtgärtnerei kann für den Wolfsgottesacker Ausnahmen gestatten.

§ 71 *Bewegliche Gegenstände auf den Gräbern*

¹ Pro Grabstätte ist eine Ausstattung mit einer Grablaterne, einem Weihwasserbecken und einem weiteren Gegenstand erlaubt. Diese Gegenstände dürfen je eine maximale Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

² Ausgeschlossen sind Gegenstände wie etwa künstliche Pflanzen, die den Charakter des Friedhofes stören sowie leicht zerbrechliche Gegenstände. Die Pflege der Gräber darf durch die Grabausstattung nicht behindert werden.

³ Das Abdecken der individuellen Anpflanzfläche gemäss § 69 dieser Verordnung mit Kies, Steinsplittern usw. sowie das Anbringen von Zement-, Stein-, Kunststein- oder Plastikbelägen sind untersagt. Dagegen ist das Zudecken der individuellen Anpflanzfläche mit Tannästen im Winter gestattet.

⁴ Einfassungen und Überdachungen der Grabfläche sind nicht zulässig.

§ 72 *Verwahrloste Gräber*

¹ Verwahrloste Gräber werden für die Dauer von einem Jahr ausgeschildert.

² Nach Ablauf dieser Frist räumt die Stadtgärtnerei auf Kosten der Angehörigen die individuelle Anpflanzfläche von Reihengräbern gemäss § 69 dieser Verordnung und kann dort eine Dauerbepflanzung anlegen.

³ Lassen sich bei Familiengräbern trotz der Ausschilderung keine Nutzungsberechtigte feststellen und sind die Gräber während mindestens einem Jahr gärtnerisch nicht unterhalten worden, so sind diese im Kantonsblatt auszuschreiben. Werden innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Aufforderung keine Ansprüche geltend gemacht, fallen diese Gräber entschädigungslos an die Stadtgärtnerei zurück, welche unter Berücksichtigung allfälliger Ruhefristen über diese Gräber verfügen kann.

§ 73 *Beseitigung vorschriftswidriger Anpflanzungen und Gegenstände*

¹ Die Stadtgärtnerei ist befugt, Anpflanzungen und Gegenstände, welche den Vorschriften nicht entsprechen, ohne vorherige Ankündigung und ohne Entschädigungsfolge der Angehörigen zu entfernen und zu entsorgen.

12. Der Verkehr auf den Friedhöfen

§ 74 *Allgemeines*

¹ Die Friedhöfe dürfen nur durch die hierzu bestimmten Eingänge betreten und verlassen werden.

² Kindern ist der Zutritt zu den Friedhofanlagen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

³ Das Mitnehmen von Hunden ist verboten; ausgenommen sind Blindenhunde.

⁴ Das Abreissen von Blumen und Zweigen auf fremden Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen sowie das Wegnehmen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen sind verboten.

§ 75 *Öffnungszeiten*

¹ Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden von der Stadtgärtnerei geregelt.

§ 76 *Sperrzeiten für Arbeiten an Grabmälern*

¹ Damit die Friedhofanlagen sauber und aufgeräumt sind sowie die nötige Ruhe gewährleistet ist, dürfen während folgenden Zeiten keine Grabmäler gestellt oder verstellt und keine Fundamente betoniert werden:

- a) freitags ab 12.00 Uhr und an Vortagen von Feiertagen;
- b) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen;
- c) mittags zwischen 12.00 und 13.30 Uhr und abends nach 17.00 Uhr;
- d) bei schlechtem Wetter, d. h. während und unmittelbar nach lang andauernden Regenfällen, bei Frost und bei Schneefall sowie während der von der Stadtgärtnerei verfügbaren Sperrzeiten.

§ 77 *Besondere Feiern*

¹ Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Feiern bedürfen einer besonderen Bewilligung der Stadtgärtnerei. Sie sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

² Die der Stadtgärtnerei aus solchen Feiern erwachsenden Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

§ 78 *Fahrverkehr*

¹ Der Fahrverkehr innerhalb der Friedhofareale wird von der Stadtgärtnerei geregelt.

² Personenwagen von Besuchern sind auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.

³ Jeglicher Fahrzeugverkehr ausserhalb der gekennzeichneten Zufahrten sowie die Zufahrt an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sind untersagt.

13. Verschiedene Bestimmungen

§ 79 *Haftung*

¹ Die Stadtgärtnerei übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und sonstige Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn diese von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

² Die Stadtgärtnerei übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die durch den privaten Fahrverkehr verursacht werden.

§ 80 * ...

§ 81 *Ergänzende Reglemente und Verfügungen*

¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement wird ermächtigt, die für den Betrieb der Friedhöfe erforderlichen ergänzenden Reglemente und Verfügungen zu erlassen.

§ 82 *Änderung anderer Erlasse*

¹ Mit dem Erlass dieser Verordnung wird die Verordnung über Gebühren im Bestattungswesen vom 14. Dezember 2004 ²⁾ wie folgt geändert: ³⁾

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. Juli 2013 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofordnung) vom 30. März 1999 aufgehoben.

²⁾ SG 390.500.

³⁾ Diese Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
18.06.2013	01.07.2013	Erlass	Erstfassung	KB 22.06.2013
05.05.2020	01.07.2020	§ 49 Abs. 6	geändert	KB 09.05.2020
05.05.2020	01.07.2020	§ 80	aufgehoben	KB 09.05.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	18.06.2013	01.07.2013	Erstfassung	KB 22.06.2013
§ 49 Abs. 6	05.05.2020	01.07.2020	geändert	KB 09.05.2020
§ 80	05.05.2020	01.07.2020	aufgehoben	KB 09.05.2020